

RS Vwgh 1988/9/1 86/09/0198

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Einwendungen von Laien auch ohne fachkundige Stütze können Gewicht besitzen; das können beispielsweise konkrete Äußerungen zur Anamnese, Einwände gegen die Schlüssigkeit des Denkvorganges oder auch Hinweise auf den Stand der Wissenschaften sein, wenn sie entsprechend belegt sind (Hinweis E 14.2.1964, 0103/63, VwSlg 6237 A/1964).

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986090198.X01

Im RIS seit

20.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at